

**Vertrag über die Weiterleitung
von Zuwendungen im Projekt "Lebendige Donaustadt"
im Rahmen des Bundesprogramms
"Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)" im
Fördergegenstand Verfügungsfonds**

zwischen der Stadt Riedlingen,

vertreten durch Bürgermeister Marcus Oliver Schafft, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen

und (z.B. Verein)

§ 1 Übertragung, Zuwendungsziel-, zweck und Zweckbindung

Die Stadt Riedlingen überträgt im Rahmen des Projekts „Lebendige Donaustadt“ hiermit Mittel in Höhe von **x EUR** auf der Basis dieser vertraglich-privatrechtlichen Regelung an **x**. Die Art der Zuwendung dient ausschließlich der Projektförderung für die Umsetzung des Projekts **x** nach der Richtlinie des Verfügungsfonds. Die Mittel werden durch den Erstempfänger nur zur Projektförderung weitergeleitet. Die Finanzierung findet in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung statt.

§ 2 Bewilligungszeitraum und Dauer der Zweckbindung

Der Bewilligungszeitraum dieses Vertrages ist **von 01.01.2024 bis 31.08.2025**, dasselbe gilt für die Dauer der Zweckbindung.

§ 3 Weitere Bindungen, Verpflichtungen

Im Zuge der Übertragung der Mittel verpflichtet sich **der Verein x/Letztempfänger** verbindlich, alle Auflagen, Nebenbestimmungen und sonstigen Vorgaben des Zuwendungsbescheids und deren Anlagen, die seine Tätigkeit im Rahmen des geförderten Projekts „Lebendige Donaustadt“ betreffen, zwingend zu erfüllen. Der **Verein x/Letztempfänger** bestätigt den Erhalt und die Kenntnisnahme des Zuwendungsbescheids und aller Anlagen.

In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf:

PROJEKT LEBENDIGE DONAUSTADT RIEDLINGEN

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

1. den Zuwendungsbescheid für das Projekt
2. die Inhalte des Zuwendungsantrags
3. die Bindungen an den Kosten- und Finanzierungsplan
4. die Nebenbestimmungen (ANBest-P)
5. die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
6. die Nebenbestimmungen Anlage 3 zur W Nr. 5.1. zu § 44 BHO
7. die Handreichung für die Zuwendungsempfänger

Der **Verein x/Letztempfänger** erklärt ausdrücklich, dass er jederzeit uneingeschränkt in der Lage ist, gem. Ziff. 4 der Hinweise zur Weiterleitung der Zuwendungen, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der **Verein x/Letztempfänger** verpflichtet sich, alle Vorgaben und Auflagen in vollem Umfang zu erfüllen. In Zweifelsfragen ist der Zuwendungsgeber zu informieren und Einzelgenehmigung einzuholen.

Weiterhin wird auf die Hinweise zur Weiterleitung auf die Einhaltung der im Einzelfall getroffenen Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids verwiesen.

§ 4 Bindungen an das Vergaberecht

Der **Verein x/Letztempfänger** verpflichtet sich, alle Vorgaben des gültigen Vergaberechts einzuhalten.

Alle Vergaben mit Leistungen über 5.000,00 EUR sind der Stadt Riedlingen vorab zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Alle vertraglichen Bindungen mit einem Wert von über 6.000,00 EUR sind der Stadt Riedlingen zur Anzeige mindestens 3 Wochen vor Vertragsabschluss einzureichen.

In der Anlage erhält der Weiterleitungsempfänger eine Übersicht über die Schwellenwerte im Vergaberecht. Ein Auszug über die wichtigsten Regeln für Liefer- und Dienstleistungsaufträge:

- Direktauftrag bei einer Leistung bis zu 6.000 Euro
- Verhandlungsvergabe/3 Angebote einholen möglich bei einer Leistung bis zu 50.000 Euro

§ 5 Dokumentationspflichten

Das Programm fordert von den Programmbeteiligten umfassende Dokumentationspflichten der einzelnen Projekte und deren Zielerreichung. Der **Verein x/Letztempfänger** wurde auf die Mitwirkungspflichten der Zuwendung ausdrücklich hingewiesen. Diese ergeben sich aus den Vorgaben des Programms.

PROJEKT LEBENDIGE DONAUSTADT RIEDLINGEN

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

§ 6 Rücktrittsrecht

Die Hinweise zur Weiterleitung der Zuwendungen verpflichten die Kommunen gem. Ziff .7 c) Rücktrittspflichten aus wichtigem Grund zu vereinbaren. Insoweit ergeben sich Rückzahlungsverpflichtungen durch den Leistungsempfänger, wenn Leistungsstörungen einen Rücktritt vom Vertrag bzw. eine Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund erforderlich machen. Der Verein x/Letztempfänger verpflichtet sich, bereits erhaltene und zu erstattende Zuwendungen an die Stadt Riedlingen zurückzuzahlen und mit 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Ein wichtiger Grund für den Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss entfallen sind, der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Leistungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren oder der Verein x/Letztempfänger seinen vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Weiterleitungsvertrag nebst seinen Anlagen nicht nachkommt.

§ 7 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

Die Unwirksamkeit von einzelnen Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 8 Veröffentlichungen / Nutzungsrechte

Das BBSR als Zuwendungsgeber erhält ein nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht an den vorgelegten Unterlagen und Berichten.

Riedlingen, den _____

Bürgermeister Marcus Oliver Schafft

Verein x/Letztempfänger